Emissionsbedingungen bis zu EUR 50.000.000 Anleihe

"IHS3 2020/2035"

der IHS Nr. 3 GmbH

- § 1 Begebung der Wertpapiere, Verbriefung
- (1) Begebung der Wertpapiere. Die Schuldverschreibungen (die "WERTPAPIERE") der Anleihe IHS Nr. 3 2020/2035 (die "ANLEIHE") der IHS Nr. 3 GmbH (die "EMITTENTIN") werden am 01.10.2020 (der "EMISSIONSTAG") in Höhe von bis zu 50.000.000 (der "GESAMTNENNBETRAG") entsprechend diesen Emissionsbedingungen (die "WERTPAPIERBEDINGUNGEN") begeben. Die Währung der WERTPAPIERE ist der Euro (die "FESTGELEGTE WÄHRUNG"). Die WERTPAPIERE sind eingeteilt in untereinander gleichberechtigte und auf den Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen in Höhe von jeweils EUR 100.000 (der "NENNBETRAG").
- (2) Globalurkunde. Die Wertpapiere sind durch eine Inhabersammelurkunde (die "Globalurkunde") ohne Zinsscheine verbrieft. Die Globalurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift eines berechtigten Vertreters der Emittentin. Vorbehaltlich anwendbarer gesetzlicher Bestimmungen haben die Inhaber der Wertpapiere (die "Schuldverschreibungsgläubiger") keinen Anspruch auf eine Ausgabe von Wertpapieren in effektiver Form. Die Wertpapiere sind als Miteigentumsanteile an der Globalurkunde nach den einschlägigen Bestimmungen des Clearing-Systems übertragbar. Die Globalurkunde wird von Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main (das "Clearing-System") verwahrt. Der Anspruch auf die Ausgabe einzelner Teilschuldverschreibungen oder von Zinsscheinen ist ausgeschlossen.
- (3) **Definitionen und Abkürzungen**. Im Rahmen dieser WERTPAPIERBEDINGUNGEN haben die folgenden Begriffe und Abkürzungen jeweils die folgende Bedeutung:
 - "AGGREGIERTER ZINSBETRAG" hat die in § 4 (2) festgelegte Bedeutung.
 - "ANLEIHE" hat die in § 1 (1) festgelegte Bedeutung.
 - "ANTEILIGER TILGUNGSBETRAG" hat die in § 4 (2) festgelegte Bedeutung.
 - "AO" ist die deutsche Abgabenordnung.
 - "AKTG" ist das deutsche Aktiengesetz.
 - "BGB" ist das deutsche Bürgerliche Gesetzbuch.
 - "CLEARING-SYSTEM" hat die in § 1 (2) festgelegte Bedeutung.
 - "Code" bezeichnet das US-Bundessteuergesetz (*United States Internal Revenue Code*) von 1986 in der jeweils geltenden Fassung.
 - "CRR" bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012.
 - "DIFFERENZBETRAG" hat die in § 4 (2) festgelegte Bedeutung.
 - "EINLÖSUNGSBETRAG" hat die in § 7 (1) festgelegte Bedeutung.
 - "EMISSIONSTAG" hat die in § 1 (1) festgelegte Bedeutung.
 - "EMITTENTIN" hat die in § 1 (1) festgelegte Bedeutung.
 - "ERSATZANLAGE" hat die in § 6 (1) festgelegte Bedeutung.

[&]quot;FÄLLIGKEITSTAG" ist der 31.10.2035.

[&]quot;FESTGELEGTE WÄHRUNG" hat die in § 1 (1) festgelegte Bedeutung.

[&]quot;FINANZVERBINDLICHKEIT" ist jedwede (A) Verpflichtung aus der Aufnahme von Darlehen, (B) Verpflichtung unter Schuldverschreibungen, Schuldscheinen oder ähnlichen Schuldtiteln, (C) Hauptverpflichtung aus Akzept-, Wechseldiskont- und ähnlichen Krediten, (D) Verpflichtung unter Finanzierungsleasing und Sale und Leaseback Vereinbarungen, (E) Verpflichtung unter Mezzaninedarlehen, sowie (F) Verpflichtung unter ähnlichen Finanzierungsinstrumenten.

[&]quot;GESAMTNENNBETRAG" hat die in § 1 (1) festgelegte Bedeutung.

[&]quot;Geschäftstag" bezeichnet jeden Tag (außer Samstag oder Sonntag), an dem die Geschäftsbanken in München für den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb geöffnet sind und das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement (TARGET2) System betriebsbereit ist.

[&]quot;GESELLSCHAFTERWECHSEL" bezeichnet einen Wechsel der Gesellschafter der EMITTENTIN.

[&]quot;GLOBALURKUNDE" hat die in § 1 (2) festgelegte Bedeutung.

[&]quot;GEWINN" ist der Jahresüberschuss nach § 275 Abs. 2 Nr. 17 HGB (= Gewinn nach Steuern) für das dem jeweils zweiten ZINSZAHLTAG (31. Oktober) eines Kalenderjahres vorausgegangene vollständige Geschäftsjahr, der sich aus der nach HGB-Grundsätzen aufzustellenden Gewinn- und Verlustrechnung der EMITTENTIN ergibt.

[&]quot;HGB" ist das deutsche Handelsgesetzbuch.

[&]quot;INSO" ist die deutsche Insolvenzordnung.

[&]quot;Kontrollwechsel" bedeutet, dass infolge eines Gesellschafterwechsels nach dem Emissionstag eine oder mehrere Relevante Personen oder ein oder mehrere Dritte, die im Auftrag einer Relevanten Person handeln, zu irgendeiner Zeit mittelbar oder unmittelbar mehr als 50% des Stammkapitals und/oder mehr als 50% der Stimmrechte an der Emittentin hält bzw. halten. Ein Kontrollwechsel bei der Emittentin liegt allerdings dann nicht vor, wenn (A) die Relevante(N) Person(EN) allein oder gemeinsam bereits vor dem Gesellschafterwechsel 50% des Grundkapitals der Emittentin und mehr als 50% der Stimmrechte der Emittentin gehalten haben; oder (B) die Personen, die mittelbar und/oder unmittelbar mindestens 50% der Stimmrechte und/oder mittelbar und/oder unmittelbar mindestens 50% der Gesellschaftsanteile an der Relevanten Person nach dem Gesellschafterwechsel halten, mindestens 50% der Stimmrechte und der Gesellschaftsanteile an der Emittentin vor dem Gesellschafterwechsel gehalten haben; oder (C) die Relevante Person vor dem Gesellschafterwechsel ein mit der Emittentin und/oder Relevanten Person verbundenes Unternehmen im Sinne von §§ 15 ff. AktG, Angehöriger im Sinne von § 15 AO oder nahe Stehende Person im Sinne von § 138 InsO war.

[&]quot;LIQUIDE MITTEL 1" sind alle von der EMITTENTIN gehaltenen LIQUIDITÄTSANLAGEN.

[&]quot;LIQUIDE MITTEL 2" sind (A) die LIQUIDEN MITTEL 1 zuzüglich (B) des Gegenwerts aller von der EMITTENTIN außerhalb der LIQUIDITÄTSANLAGEN gehaltenen frei handelbaren bzw. sofort künd- oder rückgebbaren Wertpapiere und Investmentanteile und anderen Anlagen der EMITTENTIN (ermittelt mit Blick auf die jeweils vorherrschenden Marktgegebenheiten).

[&]quot;LIQUIDITÄTSANLAGE" hat die in § 6 (2) festgelegte Bedeutung.

[&]quot;Nahestehende Person" bezeichnet jede (natürliche oder juristische) Person, die (A) mittelbar oder unmittelbar einen beherrschenden Einfluss auf die Emittentin ausübt, (B) einen Anteil an der Emittentin hält, der maßgeblichen Einfluss gewährt, oder (C) an einer gemeinschaftlichen Führung beteiligt ist.

[&]quot;NENNBETRAG" hat, vorbehaltlich einer Reduzierung nach § 4 (2), die in § 1 (1) festgelegte Bedeutung.

3

"ÖFFENTLICHE STELLE" ist (A) der Bund, ein Sondervermögen des Bundes, ein Land, ein anderer Mitgliedstaat der Europäischen Union oder ein anderer Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, (B) eine andere inländischen Gebietskörperschaft oder eine Regionalregierung oder örtliche Gebietskörperschaft eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, sofern die Forderung an die Regionalregierung oder an die Gebietskörperschaft gemäß Art. 115 Abs. 2 CRR in derselben Weise behandelt werden kann wie eine Forderung an den Zentralstaat, auf dessen Hoheitsgebiet die Regionalregierung oder die Gebietskörperschaft ansässig ist, oder (C) eine sonstige Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz im Inland oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum.

"RATING-AGENTUR" ist ein Unternehmen, das nach der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen registriert oder zertifiziert wurde.

"Relevante Person" ist bzw. sind eine Person oder mehrere Personen, die im Sinne von § 22 Abs. 2 WpHG abgestimmt handeln.

"RÜCKZAHLUNGSBETRAG" hat die in § 4 festgelegte Bedeutung.

"SICHERUNGSRECHTE" hat die in § 2 Abs. 2 festgelegte Bedeutung.

"SCHULDVERSCHREIBUNGSGLÄUBIGER" hat die in § 1 (2) festgelegte Bedeutung.

"SCHVG" ist das deutsche Schuldverschreibungsgesetz.

"STIMMRECHTE" meint die Stimmrechte an der EMITTENTIN, die unter normalen Umständen auf einer Gesellschafterversammlung der EMITTENTIN ausgeübt werden können.

"US-QUELLENSTEUERVORSCHRIFTEN" bezeichnet (A) die Sections 1471 bis 1474 sowie die Section 871(m) des Code, (B) die derzeitigen oder künftigen Vorschriften oder offiziellen Auslegungen dieser Bestimmungen, und (C) die gemäß der Section 1471(b) des Code abgeschlossenen Vereinbarungen oder steuerrechtlichen oder aufsichtsrechtlichen Rechtsvorschriften, Regelungen oder Praxisverfahren, die gemäß einer im Zusammenhang mit der Umsetzung der betreffenden Bestimmungen des Code abgeschlossenen zwischenstaatlichen Vereinbarung eingeführt wurden, gleich wie derzeit in Kraft oder in der jeweils veröffentlichten und geltenden Fassung.

"Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag" hat die in § 7 (2) festgelegte Bedeutung.

"Vorzeitiger Rückzahlungstag" hat die in § 7 (1) bzw. in § 7 (2) festgelegte Bedeutung.

"Wertpapierbedingungen" hat die in § 1 (1) festgelegte Bedeutung.

"WPHG" ist das deutsche Wertpapierhandelsgesetz.

"GLOBALURKUNDE" hat die in § 1 (2) festgelegte Bedeutung.

"ZAHLSTELLE" ist die in § 13 (1) bezeichnete bzw. gemäß dieser Bestimmung an ihre Stelle getretene Person.

"ZINSBETRAG 1" hat die in § 3 (2) festgelegte Bedeutung.

"ZINSBETRAG 2" hat die in § 3 (3) festgelegte Bedeutung.

"ZINSBETRAG 3" hat die in § 3 (4) festgelegte Bedeutung.

"ZINSFESTSTELLUNGSTAG" ist jeweils der Tag, der 15 Kalendertage vor einem ZINSZAHLTAG liegt bzw., falls dieser Tag kein GESCHÄFTSTAG ist, der unmittelbar auf diesen Tag nachfolgende GESCHÄFTSTAG.

"ZINSPERIODE" hat die in § 3 (1) festgelegte Bedeutung.

"ZINSSATZ 1" ist 0,75 % p.a.

"ZINSSATZ 2" ist 2,00 % p.a.

"ZINSTAGEQUOTIENT" bezeichnet in Bezug auf eine ZINSPERIODE die tatsächliche Anzahl der Tage in der ZINSPERIODE geteilt durch 365 (oder, falls ein Teil der ZINSPERIODE in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (A) der tatsächlichen Anzahl der Tage in dem Teil der ZINSPERIODE, der in das Schaltjahr fällt, geteilt durch 366 und (B) der tatsächlichen Anzahl der Tage in dem Teil der ZINSPERIODE, der nicht in das Schaltjahr fällt, geteilt durch 365).

"ZINSZAHLTAG" ist jeweils der 30. April und der 31. Oktober eines jeden Kalenderjahres, letztmalig der Fälligkeitstag bzw. der Vorzeitige Rückzahlungstag.

§ 2 Status, Sicherungsrechte, Negativerklärung

- (1) **Status**. Die Wertpapiere begründen direkte, unbedingte, nicht nachrangige und besicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen gleichrangig besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, sowie untereinander gleichrangig sind, mit Ausnahme solcher Verbindlichkeiten, die über einen gesetzlichen Vorrang verfügen.
- (2) Sicherungsrechte. Die Besicherung der Wertpapiere erfolgt durch Verpfändungen sämtlicher Anteile an der Emittentin("Sicherheiten"). Die Sicherheiten sind an einen Sicherheitentreuhänder zu bestellen, der aufgrund eines Sicherheitentreuhandvertrags ("TREUHANDVERTRAG") handelt. Der Treuhänder wird die Sicherheiten im Wege der doppelnützigen Treuhand zu Gunsten der Schuldverschreibungsgläubiger und der Emittentin halten. Der Treuhandvertrag wird als Vertrag zu Gunsten Dritter auch zu Gunsten der Schuldverschreibungsgläubiger ausgestaltet. Der Treuhandvertrag wird vorsehen, dass er ohne Zustimmung der Schuldverschreibungsgläubiger nicht in Punkten, die die Rechte der Schuldverschrei-BUNGSGLÄUBIGER beeinträchtigen, geändert werden kann, nach dem er abgeschlossen wurde. Die Sicherheiten sind innerhalb von sechs Monaten nach dem EMISSIONSTAG und danach innerhalb von einem Monat nach jeder Zeichnung der Wertpapiere durch einen neuen Schuldverschreibungsgläubiger der Wertpapiere zu bestellen. Der TREUHANDVERTRAG wird vorsehen, dass der Treuhänder eine Vergütung von der Emittentin erhält sowie Erstattung von Kosten und Auslagen. Diese Vergütung und Kostenerstattung schuldet die Emittentin, jedoch ist der Treuhänder gegenüber den Schuldverschreibungsgläu-BIGER berechtigt, die Vergütung bei etwaigen Verwertungserlös zurückzubehalten und vorab zu entnehmen. Das Recht der Schuldverschreibungsgläubiger, ihre sämtlichen Ansprüche aus dem Wertpapier gegen die Emittentin geltend zu machen, bleibt durch den Treuhandvertrag unberührt.
- (3) Negativerklärung. Solange Wertpapiere ausstehen, längstens jedoch bis zu dem Zeitpunkt, an dem alle nach diesen Wertpapierbedingungen geschuldeten Beträge an Kapital und Zinsen an das Clearing-System oder an dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing Systems zur Verfügung gestellt worden sind, wird die Emittentin Sicherungsrechte in Bezug auf ihren gesamten oder teilweisen Geschäftsbetrieb, Vermögen oder Einkünfte, jeweils gegenwärtig oder zukünftig, zur Sicherung von Finanzverbindlichkeiten oder zur Sicherung einer von der Emittentin gewährten Garantie oder Freistellung bezüglich einer Finanzverbindlichkeit einer anderen Person bestellen oder fortbestehen lassen oder eine diesbezügliche Verpflichtung eingehen, wenn die Wertpapiere gleichzeitig und im gleichen Rang anteilig an den bestellten Sicherungsrechten beteiligt sind. Diese Verpflichtung gilt jedoch nicht für Sicherungsrechte, die aufgrund gesetzlicher Vorgaben entstehen oder die als Voraussetzung für staatliche Genehmigungen verlangt werden.

§ 3 Zinszahlungen

- (1) **Zinsen**. Die Emittentin zahlt an jedem Zinszahltag sowie letztmalig am fälligkeitstag bzw. dem VOR-ZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSTAG für jedes Wertpapier
 - (a) den jeweiligen ZINSBETRAG 1 gemäß den Bestimmungen des § 3 (2), und
 - (b) den jeweiligen ZINSBETRAG 2 gemäß den Bestimmungen des § 3 (3), und
 - nur am jeweils zweiten ZINSZAHLTAG (31. Oktober) eines Kalenderjahres beginnend mit dem 31. Oktober 2021 sowie letztmalig am FÄLLIGKEITSTAG (bzw. dem VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSTAG, falls dieser vor dem 31. Oktober des jeweiligen Kalenderjahres liegt) den jeweiligen ZINSBETRAG 3 gemäß den Bestimmungen des § 3 (4),

sofern das betreffende Wertpapier nicht bereits zuvor vorzeitig eingelöst oder fällig gestellt wurde. "ZINSPERIODE" ist zunächst der Zeitraum vom Emissionstag (einschließlich) bis zum darauf folgenden ZINSZAHLTAG (ausschließlich), danach jeweils der Zeitraum von einem ZINSZAHLTAG (einschließlich) bis zum darauf folgenden ZINSZAHLTAG (ausschließlich) und letztmalig der Zeitraum von dem dem Fälligkeitstag bzw. dem Vorzeitigen Rückzahlungstag unmittelbar vorausgehenden ZINSZAHLTAG (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag bzw. dem Vorzeitigen Rückzahlungstag (ausschließlich).

- (2) **Zinsbetrag 1**. Der "ZINSBETRAG 1" bezeichnet in Bezug auf eine ZINSPERIODE einen Betrag, der dem Produkt aus (A) NENNBETRAG, (B) ZINSSATZ 1 und (C) ZINSTAGEQUOTIENT entspricht. Die Zahlung des ZINSBETRAGS 1 unterliegt den folgenden Bestimmungen:
 - (a) Soweit die Emittentin an dem dem betreffenden Zinszahltag (mit Ausnahme des letzten Zinszahltags) vorausgehenden Zinsfeststellungstag
 - (i) nicht über ausreichende Liquide Mittel 1 zur Zahlung von Gestundeten Zinsbeträ-Gen aus vorhergehenden Zinsperioden entsprechend nachstehendem Unterabsatz sowie zur Zahlung des Zinsbetrags 1 auf alle an diesem Zinszahltag ausstehenden Schuldverschreibungen verfügt; oder
 - (ii) die LIQUIDEN MITTEL 1 nach der mit der Sorgfalt des ordentlichen Kaufmanns getroffenen Einschätzung der EMITTENTIN für eine Fortführung des Unternehmens unabdingbar sind.

ist sie berechtigt, die Zahlung des ZINSBETRAGS 1 für die laufende ZINSPERIODE ganz oder teilweise gemäß den nachfolgenden Bestimmungen auf nachfolgende ZINSZAHLTAGE zu verschieben (der Teil des von einer solchen Verschiebung betroffenen ZINSBETRAGS 1 ein "GESTUNDETER ZINSBETRAGS"). Eine Verschiebung der Zahlung des ZINSBETRAGS 1 für den letzten ZINSZAHLTAG erfolgt nicht. GESTUNDETE ZINSBETRÄGE sind nicht zu verzinsen.

- b) Im Fall einer Verschiebung der Zahlung des ZINSBETRAGS 1 gemäß vorstehendem Unterabsatz (a) wird die Emittentin an dem oder den nächstfolgenden ZINSZAHLTAG(EN) die Zahlung des Gestundeten Zinsbetrags nachholen, soweit an dem dem betreffenden Zinszahltag (mit Ausnahme des letzten ZINSZAHLTAGS) vorausgehenden ZINSFESTSTELLUNGSTAG
 - (i) über ausreichende LIQUIDE MITTEL 1 zur Nachholung der Zahlung der GESTUNDETEN ZINSBETRÄGE aus vorhergehenden ZINSPERIODEN verfügt; und
 - (ii) die LIQUIDEN MITTEL 1 nach der mit der Sorgfalt des ordentlichen Kaufmanns getroffenen Einschätzung der EMITTENTIN nicht für eine Fortführung des Unternehmens unabdingbar sind.

Wenn mehr als eine Zahlung des ZINSBETRAGS 1 gemäß vorstehendem Unterabsatz (a) verschoben worden ist, erfolgt die Nachholung der Zahlung der GESTUNDETEN ZINSBETRÄGE ent-

sprechend dem Zeitpunkt ihres Entstehens (beginnend mit dem ältesten Gestundeten Zinsbetrag). Soweit nach Nachholung der Zahlung von Gestundeten Zinsbeträgen noch Liquide Mittel 1 vorhanden sind, die nicht für eine Fortführung des Unternehmens unabdingbar sind, wird die Emittentin danach die Zahlung des Zinsbetrags 1 für die laufende Zinsperiode gemäß den vorstehenden Bestimmungen vornehmen. Sämtliche Gestundeten Zinsbeträge im Sinne des vorstehenden Unterabsatzes (a) sind spätestens am letzten Zinszahltag bzw. am Vorzeitigen Fälligkeitstag zur Zahlung fällig, je nachdem, welcher dieser Tage früher liegt.

Die EMITTENTIN wird die SCHULDVERSCHREIBUNGSGLÄUBIGER innerhalb von 10 GESCHÄFTSTAGEN nach jedem ZINSFESTSTELLUNGSTAG gemäß § 11 (mit schriftlichem Nachweis über die LIQUIDEN MITTEL 1 und unter Beifügung einer entsprechenden Bescheinigung eines unabhängigen und anerkannten Abschlussprüfers im Sinne von § 319 HGB und gegebenenfalls einer Begründung ihrer Einschätzung betreffend die Fortführung des Unternehmens) darüber informieren, ob für die laufende ZINSPERIODE die Zahlung des ZINSBETRAGS 1 und/oder gegebenenfalls die Nachholung der Zahlung von GESTUNDETEN ZINSBETRÄGEN erfolgen kann.

- (3) Zinsbetrag 2. Der "ZINSBETRAG 2" bezeichnet in Bezug auf eine ZINSPERIODE einen Betrag, der dem Produkt aus (A) NENNBETRAG, (B) ZINSSATZ 2 und (C) ZINSTAGEQUOTIENT entspricht. Der Anspruch auf Zahlung des ZINSBETRAGS 2 entsteht nur, wenn die EMITTENTIN an dem dem betreffenden ZINSZAHLTAG vorausgehenden ZINSFESTSTELLUNGSTAG unter Berücksichtigung der Verpflichtung zur Zahlung eventueller GESTUNDETER ZINSBETRÄGE sowie zur Zahlung des ZINSBETRAGS 1 gemäß § 3 (2) noch
 - (a) über ausreichende Liquide Mittel 1 zur Zahlung des Zinsbetrags 2 auf alle an diesem Zinszahltag ausstehenden Schuldverschreibungen verfügt; und
 - (b) die LIQUIDEN MITTEL 1 nach der mit der Sorgfalt des ordentlichen Kaufmanns getroffenen Einschätzung der EMITTENTIN nicht für eine Fortführung des Unternehmens unabdingbar sind

Die EMITTENTIN wird die SCHULDVERSCHREIBUNGSGLÄUBIGER innerhalb von 10 GESCHÄFTSTAGEN nach jedem ZINSFESTSTELLUNGSTAG gemäß § 11 (mit schriftlichem Nachweis über die LIQUIDEN MITTEL 1 und unter Beifügung einer entsprechenden Bescheinigung eines unabhängigen und anerkannten Abschlussprüfers im Sinne von § 319 HGB und gegebenenfalls einer Begründung ihrer Einschätzung betreffend die Fortführung des Unternehmens) darüber informieren, ob für die laufende ZINSPERIODE ein Anspruch auf Zahlung des ZINSBETRAGS 2 entstanden ist. Eine Pflicht zur Nachholung von oder Kompensation für ausgefallene Ansprüche auf Zahlung des ZINSBETRAGS 2 besteht nicht.

- (4) Zinsbetrag 3. Der "Zinsbetrag 3" ist der Betrag, mit dem die Schuldverschreibungsgläubiger am Gewinn der Emittentin beteiligt werden. Dabei entspricht der maßgebliche unter den Schuldverschreibungsgläubigern zu verteilende Gewinnanteil jeweils dem vollständigen Gewinn. Ein etwaiger Jahresfehlbetrag wird dagegen nicht anteilig weitergegeben. Die Schuldverschreibungsgläubiger sind nicht am Verlust beteiligt. Der Anspruch auf Zahlung des Zinsbetrags 3 entsteht nur, wenn die Emittentin an dem Zinsfeststellungstag, der dem betreffenden Zinszahltag vorausgeht, unter Berücksichtigung der Verpflichtung zur Zahlung eventueller Gestundeter Zinsbeträge sowie zur Zahlung der Zinsbeträge 1 und 2 gemäß § 3 (2) und § 3 (2) noch
 - (a) über ausreichende LIQUIDE MITTEL 1 zur Zahlung des ZINSBETRAGS 3 auf alle an diesem ZINSZAHLTAG ausstehenden SCHULDVERSCHREIBUNGEN verfügt; und
 - (b) die LIQUIDEN MITTEL 1 nach der mit der Sorgfalt des ordentlichen Kaufmanns getroffenen Einschätzung der EMITTENTIN nicht für eine Fortführung des Unternehmens unabdingbar sind.

Eine Pflicht zur Nachholung von oder Kompensation für ausgefallene Ansprüche auf Zahlung des ZINSBETRAGS 3 besteht nicht.

§ 4 Einlösung am Fälligkeitstag

- (1) **Einlösung bei Fälligkeit**. Vorbehaltlich von § 4 (2) wird jedes Wertpapier am Fälligkeitstag durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags eingelöst, sofern es nicht bereits zuvor vorzeitig eingelöst oder fällig gestellt wurde. "**Rückzahlungsbetrag**" ist der (gegebenenfalls gemäß § 4 (2) reduzierte) Nennbetrag.
- (2) Anrechnung des Zinsbetrags 1, 2 und 3 auf den Rückzahlungsbetrag. Für den Fall, dass die EMITTEN-TIN am FÄLLIGKEITSTAG nicht über ausreichende LIQUIDE MITTEL 1 und 2 zur Zahlung des RÜCKZAHLUNGS-BETRAGS auf alle am Fälligkeitstag noch ausstehenden Schuldverschreibungen verfügt, gilt jedes Wert-PAPIER durch die von der EMITTENTIN auf dieses WERTPAPIER geleisteten ZINSBETRÄGE 1, 2 und 3 als zurückgezahlt (Leistung an Erfüllung statt), d.h. der NENNBETRAG verringert sich mit Wirkung ZUM FÄLLIG-KEITSTAG um den Anteiligen Tilgungsbetrag; der Anspruch der Schuldverschreibungsgläubiger auf Zahlung des (auf Basis des entsprechend geminderten NENNBETRAGS ermittelten) RÜCKZAHLUNGSBETRAGS bleibt hiervon unberührt. "Anteiliger Tilgungsbetrag" ist (i) der Differenzbetrag oder der Aggregierte ZINSBETRAG, je nachdem welcher der beiden Beträge niedriger ist, geteilt durch (ii) die Anzahl der am FÄLLIGKEITSTAG ausstehenden Wertpapiere. "DIFFERENZBETRAG" ist die Differenz zwischen (i) dem Nenn-BETRAG multipliziert mit der Anzahl der am FÄLLIGKEITSTAG ausstehenden WERTPAPIERE und (ii) den am FÄLLIGKEITSTAG verfügbaren LIQUIDEN MITTELN 1 und 2. "AGGREGIERTER ZINSBETRAG" bezeichnet die Summe aller von der Emittentin während der Laufzeit auf die am Fälligkeitstag ausstehenden Wert-PAPIERE an die Schuldverschreibungsgläubiger entsprechend diesen Emissionsbedingungen gezahlten ZINSBETRÄGE 1, 2 und 3. Die EMITTENTIN wird die SCHULDVERSCHREIBUNGSGLÄUBIGER innerhalb von 10 GE-SCHÄFTSTAGEN nach dem Fälligkeitstag (mit schriftlichem Nachweis über die Liquiden Mittel 1 und 2 und unter Beifügung einer entsprechenden Bescheinigung eines unabhängigen und anerkannten Abschlussprüfers im Sinne von § 319 HGB) gemäß § 11 über eine gemäß den vorstehenden Bestimmungen erfolgte Reduzierung des Nennbetrags informieren.
- (3) Verzug. Falls die EMITTENTIN die WERTPAPIERE bei Fälligkeit nicht einlöst, erfolgt die Verzinsung der WERTPAPIERE in Höhe des (gegebenenfalls gemäß § 4 (2) reduzierten) Nennbetrags vom FÄLLIGKEITSTAG (einschließlich) bis zum Tag der tatsächlichen Rückzahlung der WERTPAPIERE (ausschließlich) in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweils von der Bundesbank veröffentlichten Basiszinssatz. Ein Anspruch auf weitergehenden Schadensersatz ist mit Ausnahme von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

§ 5 Zahlungen, Rundungen

- (1) Zahlungen. Die EMITTENTIN wird veranlassen, dass alle gemäß diesen Wertpapierbedingungen zur Zahlung fälligen Beträge an das Clearing-System zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Konten der depotführenden Banken zur Weiterleitung an die Schuldverschreibungsgläubiger überwiesen werden. Zahlungen erfolgen in jedem Fall vorbehaltlich
 - (a) aller auf die betreffende Zahlung anwendbaren Steuer- oder anderen Gesetze oder Verordnungen, und
 - (b) jeglicher Einbehalte oder Abzüge gemäß den US-QUELLENSTEUERVORSCHRIFTEN.
- (2) **Rundungen**. Alle zur Zahlung fälligen Beträge werden in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG ausgedrückt und gegebenenfalls auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch auf- oder abgerundet, wobei 0,005 EUR aufgerundet werden.

(3) **Verschiebung von Zahltagen**. Fällt ein Tag der Fälligkeit einer Zahlung in Bezug auf die Wertpapiere (jeweils ein "Zahltag") auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, dann haben die Schuldverschreibungsgläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nachfolgenden Geschäftstag. Falls die Fälligkeit einer Zinszahlung, wie oben beschrieben verschoben wird, werden der betreffende Zahltag und der fällige sowie gegebenenfalls der unmittelbar darauffolgende ZINSBETRAG entsprechend angepasst.

§ 6 Besondere Verpflichtungen der Emittentin

- (1) Erhaltung des Unternehmensgegenstands. Während der Laufzeit der ANLEIHE wird die EMITTENTIN keine Aktivitäten betreiben, die nicht in Zusammenhang stehen mit ihrem satzungsmäßigen Unternehmensgegenstand und diesen satzungsmäßigen Unternehmensgegenstand nicht ohne die vorherige Zustimmung der Schuldverschreibungsgläubiger im Vergleich zum Emissionstag abändern.
- (2) Anlage freier Liquidität. Die EMITTENTIN wird während der Laufzeit der ANLEIHE die im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit und der laufenden Fortführung des Unternehmens generierten Erträge und andere Liquidität ausschließlich
 - (a) auf einem Konto mit täglicher Verfügbarkeit bei einem anderen Kreditinstitut im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 CRR mit (i) Sitz in der Bundesrepublik Deutschland oder (ii) Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union und Zweigniederlassung in der Bundesrepublik Deutschland halten; und/oder
 - (b) in Darlehen an oder Schuldverschreibungen von einer Öffentlichen Stelle anlegen, die im Zeitpunkt ihres Erwerbs eine restliche Laufzeit von höchstens 180 Tagen haben; und/oder
 - in Instrumenten, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, oder verzinsliche Wertpapiere, die im Zeitpunkt ihres Erwerbs eine restliche Laufzeit von höchstens 180 Tagen haben, deren Verzinsung nach den Ausgabebedingungen während ihrer gesamten Laufzeit regelmäßig, mindestens aber einmal in 180 Tagen, marktgerecht angepasst wird oder deren Risikoprofil dem Risikoprofil solcher Wertpapiere entspricht (Geldmarktinstrumente), für die im Zeitpunkt ihres Erwerbs mindestens ein Investment-Grade-Rating einer RATING-AGENTUR vorliegt, anlegen

(jeweils eine "Liquiditätsanlage"), wobei in den Fällen der vorstehenden Unterabschnitte (b) und (c) die betreffende Liquiditätsanlage bei einem Kreditinstitut im Sinne des vorstehenden Unterabschnitts (a) verwahrt werden muss.

- (3) **Börsenzulassung der Anleihe**. Die EMITTENTIN wird innerhalb eines Jahres nach dem BEGEBUNGSTAG die Einbeziehung der Anleihe zum Handel an einem organisierten Markt im Inland oder in einem EU-Mitgliedsland sicherstellen.
- (4) **Beschränkung von Ausschüttungen und Zahlungen**. Die EMITTENTIN wird während der Laufzeit der Anleihe (i) keine Ausschüttungen an ihre Gesellschafter oder diesen Nahestehende Personen vornehmen und (ii) keine Zahlungen an die Schuldverschreibungsgläubiger leisten mit Ausnahme der nach diesen Wertpapierbedingungen geschuldeten Zahlungen sowie von Zahlungen zur Erfüllung von Verpflichtungen aus vertraglichen Vereinbarungen mit den Schuldverschreibungsgläubigern, die nach diesen Wertpapierbedingungen in zulässiger Weise abgeschlossen wurden.
- (5) **Begrenzung von Verbindlichkeiten**. Die EMITTENTIN wird während der Laufzeit der ANLEIHE keine zusätzlichen FINANZVERBINDLICHKEITEN aufnehmen, außer wenn diese zusätzlichen FINANZVERBINDLICHKEITEN
 - (a) zu keinem Zeitpunkt in Summe einen Betrag von EUR 100.000 übersteigen; oder

- (b) nicht (ganz oder teilweise) fällig werden, solange die Wertpapiere ausstehend und noch nicht vollständig zurückgezahlt sind und nicht durch ein Sicherungsrecht, eine Garantie oder in anderer Form besichert sind.
- (6) **Begrenzung von laufenden Aufwendungen und Kosten**. Während der Laufzeit der ANLEIHE wird die EMITTENTIN dafür Sorge tragen, dass die im Rahmen der Fortführung des Unternehmens anfallenden Aufwendungen und Kosten in einem Geschäftsjähr maximal 0,5% des GESAMTNENNBETRAGS ausmachen.
- (7) Informationspflichten. Während der Laufzeit der Anleihe wird die Emittentin
 - (a) im Fall eines Kontrollwechsels die Schuldverschreibungsgläubiger unverzüglich gemäß § 11 informieren;
 - (b) innerhalb von 4 Monaten nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres einen geprüften Jahresabschluss auf ihrer Internetseite veröffentlichen;
 - (c) für die ersten 6 Monate eines jeden Geschäftsjahres einen Zwischenbericht erstellen und diesen spätestens 2 Monate nach Ablauf des Kalenderhalbjahres auf ihrer Internetseite veröffentlichen; sowie
 - (d) wesentliche Informationen, die sie oder die Wertpapiere unmittelbar betreffen, unverzüglich auf ihrer Internetseite veröffentlichen.
- (8) Rating der Schuldverschreibungen. Während der Laufzeit der Anleihe müssen die Wertpapiere über ein Rating mindestens einer Rating-Agentur verfügen. Die aktuellste Fassung des Ratings ist unverzüglich nach Erhalt auf der Internetseite der Emittentin zu veröffentlichen.

§ 7 Vorzeitige Kündigung

- (1) **Kündigung durch die Schuldverschreibungsgläubiger**. Jeder Schuldverschreibungsgläubiger ist berechtigt, seine Wertpapiere zu kündigen und deren sofortige Rückzahlung zum Einlösungsbetrag zuzüglich (etwaiger) bis zum Tage der Rückzahlung aufgelaufener Zinsen zu verlangen, falls
 - (a) die EMITTENTIN Forderungen aus den WERTPAPIEREN nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem betreffenden Fälligkeitstag zahlt; oder
 - (b) die EMITTENTIN ihre Zahlungsunfähigkeit bekannt gibt oder ihre Zahlungen allgemein einstellt; oder
 - (c) die EMITTENTIN eine Zahlungsverpflichtung in Höhe von insgesamt mehr als EUR 100.000 aus einer FINANZVERBINDLICHKEIT oder aufgrund einer Bürgschaft oder Garantie, die für solche Verbindlichkeiten Dritter gegeben wurde, bei (ggf. vorzeitiger) Fälligkeit bzw. nach Ablauf einer etwaigen Nachfrist bzw. im Falle einer Bürgschaft oder Garantie nicht innerhalb von 60 Tagen nach Inanspruchnahme aus dieser Bürgschaft oder Garantie erfüllt; oder
 - ein Gericht ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der EMITTENTIN eröffnet oder mangels Masse ablehnt, oder die EMITTENTIN ein solches Verfahren einleitet oder beantragt, ohne dass dies im Zusammenhang mit einem Beschluss der Gläubigerversammlung steht oder ein Dritter ein Insolvenzverfahren gegen die EMITTENTIN beantragt und ein solches Verfahren nicht innerhalb einer Frist von 90 Tagen aufgehoben oder ausgesetzt worden ist; oder
 - (e) die Emittentin ihre Geschäftstätigkeit ganz einstellt oder ihr gesamtes oder wesentliche Teile ihres Vermögens an Dritte (außer an die Emittentin oder eine mit ihr verbundenes

- Unternehmen) abgibt und dadurch der Wert des Vermögens der Emittentin wesentlich vermindert wird; oder
- eine Zwangsversteigerung, Zwangsverwaltung oder ähnliche Verwertungs- oder Vollstreckungsmaßnahmen im Hinblick auf Vermögensgegenstände der EMITTEN-TIN eingeleitet wurden, mit Ausnahme solcher Verwaltung, Pfändung oder Beschränkung von oder in Bezug auf Vermögensgegenstände, die innerhalb von 21 Tagen wieder aufgehoben wird oder wenn das betroffene Vermögen einen Betrag von EUR 1.000.000 im Einzelfall nicht überschreitet;
- (g) ein Kontrollwechsel bei der Emittentin eingetreten ist;
- (h) die EMITTENTIN gegen eine der nach § 6 übernommenen Verpflichtungen verstößt und diesen Verstoß nicht innerhalb von 20 Tagen nach Erhalt einer entsprechenden Aufforderung durch den Schuldverschreibungsgläubiger heilt; oder
- (i) die Gesellschafter der EMITTENTIN Gewinne oder vergleichbare Zahlungen an sich auszahlen bzw. entnehmen oder Rückzahlungen von Darlehen an die Gesellschafter und/oder mit den Gesellschaftern verbundene Unternehmen (im Sinne von § 15 AktG) vornehmen.

Die Kündigungserklärung ist schriftlich in deutscher oder englischer Sprache gegenüber der EMITTENTIN zu erklären und zusammen mit dem Nachweis in Form einer Bescheinigung ihrer Depotbank oder in einer anderen geeigneten Weise, dass der Benachrichtigende zum Zeitpunkt der Benachrichtigung ein Schuldverschreibungsgläubiger der betreffenden Schuldverschreibung ist, persönlich oder per Einschreiben an die EMITTENTIN zu übermitteln oder bei der Depotbank des Schuldverschreibungsgläubigers zur Weiterleitung an die EMITTENTIN über das Clearing-System zu erklären. Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde. Die Rückzahlung jedes gekündigten Wertpapiers erfolgt innerhalb von fünf Geschäftstagen nach Eingang der Kündigungserklärung bei der EMITTENTIN (der Tag der Rückzahlung der "Vorzeitige Rückzahlungstag") zum EINLÖSUNGSBETRAG. "EINLÖSUNGSBETRAG" ist der Nennbetrag. Eine ordentliche Kündigung der Wertpapiere durch die Schuldverschreibungsgläubiger ist ausgeschlossen.

(2) Kündigung durch die Emittentin. Die EMITTENTIN ist berechtigt, alle ausstehenden WERTPAPIERE mit einer Frist von 30 Kalendertagen zum Ende eines Kalenderquartals (der "Vorzeitige Rückzahlungstag") zu kündigen. In diesem Fall ist jedes Wertpapier am Vorzeitigen Rückzahlungstag zum Vorzeitigen Rückzahlungstag zum Vorzeitigen Rückzahlungstag aufgelaufener Zinsen zurück zu zahlen. Die Kündigung ist den Schuldverschreibungsgläubigern gemäß § 11 bekannt zu geben. Der "Vorzeitige Rückzahlungsbetrag" ist 100% des Nennbetrags.

§ 8 Steuern

Zahlungen auf die Wertpapiere werden nur nach Abzug und Einbehalt gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern geleistet, soweit ein solcher Abzug oder Einbehalt gesetzlich vorgeschrieben ist. In diesem Zusammenhang umfasst der Begriff "Steuern" Abgaben und staatliche Gebühren gleich welcher Art, die unter jedwedem anwendbaren Rechtssystem oder in jedwedem Land, das die Steuerhoheit beansprucht, von oder im Namen einer Gebietskörperschaft oder Behörde des Landes, die zur Steuererhebung ermächtigt ist, auferlegt, erhoben oder eingezogen werden (einschließlich gemäß den US-Quellensteuer-vorschriften). Die Emittentin hat gegenüber den zuständigen Regierungsbehörden Rechenschaft über die abgezogenen oder einbehaltenen Steuern abzulegen.

§ 9 Begebung zusätzlicher Wertpapiere, Rückkauf von Wertpapieren

- (1) Begebung zusätzlicher Wertpapiere. Die EMITTENTIN darf ohne Zustimmung der SCHULDVERSCHREI-BUNGSGLÄUBIGER weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung in der Weise begeben, dass sie mit den Wertpapieren zusammengefasst werden, mit ihnen eine einheitliche Serie (die "Serie") bilden und den Gesamtnennbetrag der Wertpapiere erhöhen. Der Begriff "Wertpapiere" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Wertpapiere.
- (2) **Rückkauf von Wertpapieren**. Die EMITTENTIN sowie jedes mit der EMITTENTIN verbundene Unternehmen sind berechtigt, jederzeit WERTPAPIERE zu einem beliebigen Preis am freien Markt, durch ein Übernahmeangebot oder im Rahmen eines privatrechtlichen Vertrags zu erwerben. Alle auf diese Weise erworbenen WERTPAPIERE können gehalten, weiterverkauft oder zur Entwertung eingereicht werden.

§ 10 Beschlüsse der Schuldverschreibungsgläubiger, gemeinsamer Vertreter

- (1) Änderungen der Anleihebedingungen. Die SCHULDVERSCHREIBUNGSGLÄUBIGER können nach §§ 5 ff. SchVG durch Mehrheitsbeschluss Änderungen der WERTPAPIERBEDINGUNGEN durch die EMITTENTIN zustimmen. Eine Verpflichtung zur Leistung kann für die Schuldverschreibungsgläubiger durch Mehrheitsbeschluss nicht begründet werden.
- (2) Abstimmungen. Die Schuldverschreibungsgläubiger beschließen mit einer Mehrheit von mindestens 75% (Qualifizierte Mehrheit) der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte wesentliche Änderungen der Wertpapierbedingungen, insbesondere die Zustimmung zu in § 5 Abs. 3 SchVG aufgeführten Maßnahmen. Beschlüsse, durch die der wesentliche Inhalt der Wertpapierbedingungen nicht geändert wird, bedürften zu ihrer Wirksamkeit einer einfachen Mehrheit von mindestens 50% (Einfache Mehrheit). Jeder Schuldverschreibungsgläubiger nimmt an der Abstimmung nach Maßgabe des Nennwerts oder des rechnerischen Anteiles seiner Berechtigung an den ausstehenden Wertpapieren teil. Jede Änderung der Wertpapierbedingungen bedarf der Zustimmung der Emittentin.
- (3) **Beschlussfassung**. Beschlüsse der Schuldverschreibungsgläubiger werden entweder in einer Gläubigerversammlung gemäß nachstehendem Unterabschnitt (a) oder im Wege der Abstimmung ohne Versammlung gemäß nachstehendem Unterabschnitt (b) gefasst:
 - (a) Beschlüsse der Schuldverschreibungsgläubiger im Rahmen einer Gläubigerversammlung werden nach §§ 9 ff. SchVG getroffen. Schuldverschreibungsgläubiger, deren Wertpapiere zusammen 5% des jeweils ausstehenden Gesamtnennwerts der Schuldverschreibungen erreichen, können schriftlich die Durchführung einer Gläubigerversammlung nach Maßgabe von § 9 SchVG verlangen. Die Einberufung der Gläubigerversammlung regelt die weiteren Einzelheiten der Beschlussfassung und der Abstimmung. Mit der Einberufung der Gläubigerversammlung werden den Schuldverschreibungsgläubigern in der Tagesordnung die Beschlussgegenstände sowie die Vorschläge zur Beschlussfassung bekannt gegeben.
 - (b) Beschlüsse der Schuldverschreibungsgläubiger im Wege der Abstimmung ohne Versammlung werden nach § 18 SchVG getroffen. Schuldverschreibungsgläubiger, deren Wertpapiere zusammen 5% des jeweils ausstehenden Gesamtnennwerts der Wertpapiere erreichen, können schriftlich die Durchführung einer Abstimmung ohne Versammlung nach Maßgabe von § 9 i.V.m. § 18 SchVG verlangen. Die Aufforderung zur Stimmabgabe durch den Abstimmungsleiter regelt die weiteren Einzelheiten der Beschlussfassung und der Abstimmung. Mit der Aufforderung zur Stimmabgabe werden den Schuldverschreibungsgläubigern die Beschlussgegenstände sowie die Vorschläge zur Beschlussfassung bekannt gegeben.

- (4) Teilnahme an Gläubigerversammlungen. Für die Teilnahme an der Gläubigerversammlung gemäß § 10 Abs. 3 (a) und die Ausübung der Stimmrechte ist eine Anmeldung der Schuldverschreibungsgläubiger vor der Versammlung erforderlich. Die Anmeldung muss unter der in der Einberufung mitgeteilten Adresse spätestens am dritten Kalendertag vor der Gläubigerversammlung zugehen, wobei der Tag des Eingangs der Anmeldung mitzurechnen ist. Zusammen mit der Anmeldung müssen Schuldverschreibungsgläubiger den Nachweis ihrer Berechtigung zur Teilnahme an der Versammlung gemäß § 10 Abs. 3 (a) und der Abstimmung gemäß § 10 Abs. 3 (b) durch eine besondere Bescheinigung der Depotbank und im Falle einer Gläubigerversammlung gemäß § 10 Abs. 3 (a) auch die Vorlage eines Sperrvermerks der Depotbank erbringen, aus dem hervorgeht, dass die betreffenden Wertpapiere für den Zeitraum vom Tag der Absendung der Anmeldung (einschließlich) bis zum Ende des Abstimmungszeitraums (einschließlich) nicht übertragen werden können.
- (5) Gemeinsamer Vertreter. Die Schuldverschreibungsgläubiger können durch Mehrheitsbeschluss zur Wahrung ihrer Rechte nach Maßgabe des SCHVG einen gemeinsamen Vertreter für alle SCHULDVER-SCHREIBUNGSGLÄUBIGER bestellen. Der Gemeinsame Vertreter hat die Aufgaben und Befugnisse, welche ihm durch Gesetz oder von den Schuldverschreibungsgläubigern durch Mehrheitsbeschluss eingeräumt wurden. Er hat die Weisungen der SCHULDVERSCHREIBUNGSGLÄUBIGER zu befolgen. Soweit er zur Geltendmachung von Rechten der Schuldverschreibungsgläubiger ermächtigt ist, sind die einzelnen Schuldverschreibungsgläubiger zur selbständigen Geltendmachung dieser Rechte nicht befugt, es sei denn der Mehrheitsbeschluss sieht dies ausdrücklich vor. Der Gemeinsame Vertreter kann von den Schuldverschreibungsgläubigern jederzeit ohne Angabe von Gründen durch Mehrheitsbeschluss abberufen werden, und die Schuldverschreibungsgläubiger können durch Mehrheitsbeschluss einen anderen Gemeinsamen Vertreter bestellen. Die durch die Bestellung eines Gemeinsamen Vertreters entstehenden Kosten und Aufwendungen, einschließlich einer angemessenen Vergütung des Gemeinsamen Vertreters, trägt die EMITTENTIN. Der Gemeinsame Vertreter haftet den Schuldverschrei-BUNGSGLÄUBIGERN als Gesamtgläubiger für die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Aufgaben; bei seiner Tätigkeit hat er die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden.
- (6) Gerichtliche Zuständigkeit. Für Entscheidungen gemäß § 9 Absatz 2, § 13 Absatz 3 und § 18 Absatz 2 SchVG in Verbindung mit § 9 Absatz 3 SchVG ist das Amtsgericht Frankfurt am Main zuständig. Für Entscheidungen über die Anfechtung von Beschlüssen der Schuldverschreibungsgläubiger ist gemäß § 20 Absatz 3 SchVG das Landgericht Frankfurt am Main ausschließlich zuständig.

§ 11 Mitteilungen

- (1) **Veröffentlichungen**. Sehen die Wertpapierbedingungen eine Mitteilung nach diesem § 11 vor, so wird eine solche Mitteilung auf der Internetseite, welche die Emittentin mit einem Vorlauf von mindestens sechs Wochen nach Maßgabe des § 11 Abs. 2 mitteilt, veröffentlicht und mit dieser Veröffentlichung den Schuldverschreibungsgläubigern gegenüber wirksam, soweit nicht in der Mitteilung ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt wird.
- (2) Mitteilungen an die Schuldverschreibungsgläubiger. Mitteilungen an die Schuldverschreibungs-GLÄUBIGER erfolgen abweichend von Absatz 1 per E-Mail, durch Telefax oder Brief und werden mit Zugang den Schuldverschreibungsgläubigern gegenüber wirksam, soweit der EMITTENTIN oder der ZAHLSTELLE die jeweilige Adresse oder Telefaxnummer des Gläubigers offengelegt wurde.
- (3) **Mitteilungen an die Emittentin**. Mitteilungen an die EMITTENTIN haben per E-Mail, durch Telefax oder Brief an den Geschäftssitz der Emittentin zu erfolgen, soweit die jeweilige Adresse oder Telefaxnummer der Emittentin offengelegt wurde.
- (4) *Mitteilungen an die Zahlstelle.* Mitteilungen an die ZAHLSTELLE haben per E-Mail, durch Telefax oder Brief an den Geschäftssitz der Zahlstelle zu erfolgen, soweit die jeweilige Adresse oder Telefaxnummer der Zahlstelle offengelegt wurde.

(5) **Vorrangige Bestimmungen**. Wenn und soweit zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese gegebenenfalls zusätzlich an jeweils vorgeschriebener Stelle.

§ 12 Zahlstelle

- (1) **Bestellung**. Die EMITTENTIN hat die Hauck & Aufhäuser Privatbankiers AG mit Sitz in Frankfurt (die "ZAHLSTELLE") zur Zahlstelle ernannt. Die EMITTENTIN kann die ZAHLSTELLE ersetzen. Die Ernennung bzw. der Widerruf oder die Ersetzung ist den Schuldverschrei-Bungsgläubigern gemäß § 11 mitzuteilen.
- (2) Beauftragte der Emittentin. Die Zahlstelle handelt im Zusammenhang mit den Wertpapieren ausschließlich als Beauftragte der Emittentin, übernimmt keine Verpflichtungen gegenüber den Schuldverschreibungsgläubigern und steht in keinem Auftrags- oder Treuhandverhältnis zu den Schuldverschreibungsgläubigern. Die Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.

§ 13 Vorlegungsfrist; Urkundenvorlage

Die Vorlegungsfrist für die Wertpapiere beträgt für Kapital und Zinsen ein Jahr. Erfolgt die Vorlegung, so verjährt der Anspruch in zwei Jahren von dem Ende der Vorlegungsfrist an. Erfolgt die Vorlegung nicht, so erlischt der Anspruch mit dem Ablauf der Vorlegungsfrist. Anstelle der Pflicht zur Aushändigung der Wertpapiere nach § 797 BGB tritt die Vorlage eines Depotauszugs, der das mit Miteigentum an der oder den Globalurkunde(n), in der/den die Wertpapiere verbrieft sind, nachzuweisen geeignet ist, sowie ein Auftrag an die depotführende Bank, die diesen Depotauszug ausgestellt hat, in dem Umfang, in dem Verpflichtungen auf Teilschuldverschreibungen vollständig erfüllt wurden, die entsprechenden Teilschuldverschreibungen frei von Zahlung in ein vom Emittenten zu bestimmendes Depot zu übertragen.

§ 14 Schlussbestimmungen

- (1) Anwendbares Recht. Form und Inhalt der WERTPAPIERE sowie die Rechte und Pflichten der SCHULD-VERSCHREIBUNGSGLÄUBIGER und der EMITTENTIN bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort und Gerichtsstand. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist München.
- (3) Teilunwirksamkeit. Sollte eine Bestimmung dieser WERTPAPIERBEDINGUNGEN ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt.
- (4) Änderungen. Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in den Wertpapierbedingungen, die nicht aus der Unwirksamkeit einer Bestimmung dieser Wertpapierbedingungen resultieren, kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) so ändern bzw. ergänzen, dass dadurch der durch objektive Auslegung der widersprüchlichen bzw. lückenhaften Bestimmung gewonnene Inhalt in den Wertpapierbedingungen wiedergegeben wird. Dabei sind nur solche Änderungen oder Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin und des Verhältnisses von Leistung und Gegenleistung für die Schuldverschreibungsgläubiger zumutbar sind. Die Änderungen oder Ergänzungen werden den Schuldverschreibungsgläubigern gemäß § 11 mitgeteilt.